Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-004341/2019
an die Kommission
Artikel 138 der Geschäftsordnung
Klaus Buchner (Verts/ALE)

Betrifft: Leitlinien für die Mitgliedstaaten zu Erzeugnissen aus der Westsahara

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten „sorgen dafür, dass selektiv, auf der Grundlage einer Risikoanalyse und mit angemessener Häufigkeit Konformitätskontrollen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Vermarktungsnormen (für frisches Obst und Gemüse) eingehalten werden“ (Verordnung (EG) Nr. 543/2011, Artikel 11). Nach den EU-Vermarktungsnormen müssen die Mitgliedstaaten bestimmte Angaben zu den Waren, einschließlich des Ursprungslandes, „deutlich sichtbar und lesbar“ angeben und die Informationen „lesbar und deutlich sichtbar“ anzeigen (Verordnung (EG) Nr. 543/2011, Artikel 5 und 6). In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 (Rechtssache C-104/16 P) stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass Marokko und die Westsahara einen „gesonderten und unterschiedlichen Status“ haben.

Kann die Kommission angesichts des Urteils des EuGH vom 21. Dezember 2016, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und der Richtlinie 2005/29/EG, mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um die Mitgliedstaaten über ihren Standpunkt zu informieren, und ob sie ihnen die erforderliche Anleitung für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Vermarktungsvorschriften für Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara und für Sendungen, die solche Erzeugnisse enthalten, gegeben hat?